

Fördergemeinschaft Ökologischer Obstbau e.V. (FÖKO) Satzung (Fassung vom 24.01.2019)

1. Name und Sitz

Nach erwirkter Eintragung trägt der Verein den Namen „Fördergemeinschaft Ökologischer Obstbau e.V (FÖKO)“

Er hat seinen Sitz in 74189 Weinsberg, Traubenplatz 5.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Organisation und Förderung von Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen sowie Beratungen
- Erstellen von Informationsmaterial und Dokumentationen zum Ökologischen Obstbau
- Förderung von wissenschaftlichen Versuchen und der Züchtung zum Ökologischen Obstbau
- Öffentlichkeitsarbeit zum Ökologischen Obstbau
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Kernfragen des Ökologischen Obstbaus

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder Hilfspersonal bestellt werden.

5. Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Ziele der FÖKO unterstützt, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland seinen Hauptwohnsitz innehat und einen ökologischen Obstbaubetrieb mit Erwerbscharakter nach „EU-Öko-Verordnung“ in der jeweils gültigen

Fördergemeinschaft Ökologischer Obstbau e.V. (FÖKO) Satzung (Fassung vom 24.01.2019)

Fassung eigenständig oder bevollmächtigt betreibt. Der Erwerbscharakter wird dadurch bestimmt, dass die Mitglieder den größten Teil ihrer Produktion dem Markt zuführen. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in die Organe des Vereins gewählt werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss und bei juristischen Personen auch mit deren Auflösungsbeschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Einhaltung einer Frist ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Zwecken oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

6. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe und Zeitpunkt wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen und Angebote des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu nutzen.

Ordentliche Mitglieder genießen in der Mitglieder- und in den Versammlungen der Regionalgruppen das Stimmrecht. Pro Betrieb ist nur eine Stimme zulässig.

Die Mitglieder können mit einer schriftlichen Vollmacht ihr Stimmrecht an eine Vertrauensperson delegieren. Diese kann jeweils nur die Vertretung **eines** weiteren Mitglieds wahrnehmen.

In die Organe der FÖKO ist jedes ordentliche Mitglied wählbar. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in die Organe der FÖKO gewählt werden.

Fördergemeinschaft Ökologischer Obstbau e.V. (FÖKO) Satzung (Fassung vom 24.01.2019)

8. Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Delegiertenversammlung
- die Regionalgruppen (Nord, Süd, Ost, West)

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen. Jede Regionalgruppe muss im Vorstand vertreten sein. Beschlussfähigkeit besteht bei mindestens vier anwesenden Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten geschäftsführenden Vorstände (mindestens zwei).

Sie vertreten je einzeln den Verein. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der zweite und weitere geschäftsführende Vorstände von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Diese Regelung gilt entsprechend auch für die weiteren Vorstände in der Rangfolge ihrer Wahl.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl des neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sie teilweise auf andere Personen delegieren.

Weitere Vereinsämter, z.B. Kassenprüfer, werden ebenfalls in einem Turnus von 3 Jahren neu gewählt.

10. Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Fördergemeinschaft Ökologischer Obstbau e.V. (FÖKO) Satzung (Fassung vom 24.01.2019)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- Die Genehmigung des Jahresabschluss sowie die Entlastung des Vorstandes
- Verwendung des Jahresüberschuss
- Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösen des Vereins
- räumliche und personelle Ausdehnung der Regionalgruppen
- das Sitzverteilungsverfahren der Delegiertenversammlung

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege mit einer Mehrheit von 75 % der teilnehmenden Mitglieder gefasst werden.

Zur Beschlussfassung durch die Mitglieder sind neben einer bundesweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitgliederversammlungen in den Regionen möglich. Der vorgelegte Beschluss muss dann mit Zustimmung von 75 % aller bei den regionalen Versammlungen anwesenden Mitglieder gefasst werden.

11. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 13 Delegierten und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Die Delegierten werden in den Regionalgruppen aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder gewählt. Zusätzlich werden Ersatzdelegierte gewählt. Die Aufteilung der Delegiertensitze unter den Regionalgruppen erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Maßgeblich für die Zahl der Delegiertensitze ist die Zahl der ordentlichen Mitglieder einer Regionalgruppe. Durch Rundung auf volle Sitze kann sich die Gesamtzahl der Sitze erhöhen. Über die genaue Sitzverteilung entscheidet der Vorstand.

Die Bestimmung der auf jede Regionalgruppe entfallenden Delegiertensitze nimmt der Vorstand zu Beginn des Jahres auf der Grundlage der ordentlichen Mitglieder der Regionalgruppen zum 31.12. des vorausgegangenen Jahres vor, in welchem die Delegierten in den Regionalgruppen zu wählen sind. Die Amtszeit eines Delegierten beträgt 3 Jahre.

Tritt ein Delegierter zurück oder scheidet er aus der FÖKO aus oder ist er an der Teilnahme einer Delegiertenversammlung verhindert, so kann die betroffene Regionalgruppe einen Ersatzdelegierten stellen.

Die Delegiertenversammlung ist für die ordentlichen Mitglieder öffentlich. Sie haben Rederecht. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören

- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Kernfragen des ökologischen Obstbaus
- Einrichtung von Arbeitsgruppen, die sich genauer mit bestimmten fachlichen Fragen befassen.

Fördergemeinschaft Ökologischer Obstbau e.V. (FÖKO) **Satzung (Fassung vom 24.01.2019)**

Die Delegiertenversammlung wird mindestens 1 x jährlich, bei Bedarf oder wenn 1/3 der Mitglieder dies fordert vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

12. Regionalgruppen

Die räumliche Ausdehnung der Regionalgruppen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Regionalgruppe wählt einen Sprecher aus den Vorständen ihrer Region. Aufgaben der Regionalgruppen:

- Organisation der Arbeit und Veranstaltungen im räumlichen Geltungsbereich der Regionalgruppen
- Diskussion von Stellungnahmen zu Kernfragen des ökologischen Obstbaus und Erarbeitung von regionalen Stellungnahmen
- Information und Unterstützung des Vorstandes und der Delegiertenversammlung in allen Angelegenheiten, die die Ziele und Interessen der Föko berühren
- Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder in die Delegiertenversammlung
- Entsendung von ordentlichen Mitgliedern in Arbeitsgruppen

13. Niederschriften

Über die Versammlungen und Sitzungen aller Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

14. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

15. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Pflanzenzucht. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigte Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.